BLVK
Bernische Lehrerversicherungskasse

Unterdorfstrasse 5
Postfach
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 83 83
Fax +41 31 930 83 00
www.blvk.ch

Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission

Gültig ab 1. August 2021

Bernische Lehrerversicherungskasse

Unterdorfstrasse 5
Postfach
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 83 83
Fax +41 31 930 83 00
www.blvk.ch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich 3
Art. 2 Grundhonorar für Mitglieder der VK 3
Art. 3 Zusatzhonorar für Präsident und Vizepräsident der VK 3
Art. 4 Zusatzhonorare für Mitglieder eines Ausschusses 3
Art. 5 Sitzungsgeld 4
Art. 6 Spesenvergütung 4
Art. 7 Sozialversicherungen 5
Art. 8 Abrechnung 5
Art. 9 Inkrafttreten 5

BLVK
Bernische Lehrerversicherungskasse

Unterdorfstrasse 5
Postfach
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 83 83
Fax +41 31 930 83 00
www.blvk.ch

Die Verwaltungskommission erlässt das Entschädigungsreglement gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission (VK) legt deren Entschädigung unter Wahrung der Prinzipien der Gleichbehandlung und Kollektivität fest.

Art. 2 Grundhonorar für Mitglieder der VK

1 Jedes Mitglied der VK erhält ein jährliches Grundhonorar von CHF 14 000. Bei einer unterjährigen Mitgliedschaft wird dieses Honorar pro rata temporis abgerechnet.

2 Die VK kann beschliessen, den Mitgliedern in Ausnahmefällen für besondere Aufgaben eine zusätzliche Entschädigung auszurichten.

Art. 3 Zusatzhonorar für Präsident und Vizepräsident der VK

1 Der Präsident und der Vizepräsident der VK erhalten pro Jahr neben dem Grundhonorar gemäss Art. 2 ein Zusatzhonorar mit folgenden Ansätzen:

a. Präsident: CHF 23 000
b. Vizepräsident: CHF 19 000

2 Bei einer unterjährigen Ausübung der Funktion wird das jeweilige Honorar pro rata temporis abgerechnet.

Art. 4 Zusatzhonorare für Mitglieder eines Ausschusses

1 Mitglieder eines Ausschusses erhalten pro Jahr neben dem Grundhonorar gemäss Art. 2 und dem Zusatzhonorar für Präsident und Vizepräsident gemäss Art. 3 ein Zusatzhonorar mit folgenden Ansätzen:

a. Anlageausschuss: CHF 6 000
b. Audit Committee: CHF 4 000

2 Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Ausschüsse erhalten pro Jahr zum Honorar gemäss Abs. 1 folgende Zusatzhonorare:

a. Anlageausschuss
   Präsident: CHF 16 000
   Vizepräsident: CHF 2 000
b. Audit Committee
   Präsident: CHF 7 000
   Vizepräsident: CHF 1 000

3 Bei einer unterjährigen Mitgliedschaft wird das jeweilige Honorar pro rata temporis abgerechnet.

BLVK
Bernische Lehrerversicherungskasse

Unterdorfstrasse 5
Postfach
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 83 83
Fax +41 31 930 83 00
www.blvk.ch

Art. 5 Sitzungsgeld

1 Die Mitglieder der VK erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 300.

2 Eine Teilnahme an zwei oder mehr Sitzungen am gleichen Tag wird mit CHF 300 pro zusätzliche Sitzung entschädigt, sofern diese länger als zwei Stunden dauert.

3 Als Sitzungen werden anerkannt:

a. Sitzungen der VK;
b. Sitzungen des Anlageausschusses und des Audit Committee;
c. Sitzungen für Mitglieder der VK in Arbeitsgruppen, die von der VK eingesetzt worden sind, ausgenommen Präsident und Vizepräsident VK;
d. Sitzungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung mit ihrer Wahlbehörde (Büro Delegiertenversammlung, regierungsrätliche Delegation bzw. Regierungsrat), ausgenommen Präsident und Vizepräsident VK;
e. Sitzungen von Mitgliedern der VK, die von ihr mandatiert sind, ausgenommen Präsident und Vizepräsident VK.

Art. 6 Spesenvergütung

1 Für die Teilnahme an Sitzungen gem. Art. 5 Abs. 3 wird dem Sitzungsteilnehmer vom Wohnort bis zum Sitzungsort und zurück CHF 0.70 pro Kilometer vergütet (Radius > 30 km).

2 Zusätzlich zu den Reisewegvergütungen gemäss Abs. 1 erhalten die Mitglieder der VK nachfolgende jährliche Pauschalabgeltungen. Mit diesen sind Anreisen zu Veranstaltungen, administrative Aufwendungen wie z.B. für Telefonate, die Benutzung privater IT-Geräte, das Ausdrucken und die Erstellung von Kopien, usw. abgegolten:

Präsident VK:	CHF	2 350
Vizepräsident VK:	CHF	2 150
Präsident Anlageausschuss:	CHF	1 900
Vizepräsident Anlageausschuss:	CHF	1 100
Mitglieder Anlageausschuss:	CHF	1 000
Präsident Audit Committee:	CHF	1 250
Vizepräsident Audit Committee:	CHF	950
Mitglieder Audit Committee:	CHF	900

Bei mehreren Funktionen eines VK-Mitglieds werden die vorstehenden Pauschalabgeltungen nicht kumuliert.

Bei einer unterjährigen Mitgliedschaft wird die jeweilige Spesenvergütung pro rata temporis abgerechnet.

Bernische Lehrerversicherungskasse

Unterdorfstrasse 5
Postfach
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 83 83
Fax +41 31 930 83 00
www.blvk.ch

Art. 7 Sozialversicherungen

1 Auf den relevanten Bestandteilen der Entschädigung werden die gesetzlichen und reglementarischen Sozialleistungen (AHV/IV/EO/ALV/BVG) entrichtet.

2 Die Summe der AHV-pflichtigen Entschädigungsteile bildet den für die BVG-Versicherung massgebenden Lohn.

3 Die Arbeitnehmervertretung wird bei der BLVK versichert, die Arbeitgebervertretung bei einer externen Vorsorgeeinrichtung.

4 Die BVG-Deckung der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertretung ist in einem entsprechenden Anschlussvertrag geregelt.

Art. 8 Abrechnung

1 Die Abrechnung und Auszahlung der Honorare erfolgt monatlich.

2 Die Abrechnung und Auszahlung der Sitzungsgelder, Spesen und der Pauschalabgeltung erfolgt per 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Jahrs.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 8. Dezember 2021 verabschiedet und rückwirkend auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt.
Es ersetzt das bisherige Entschädigungsreglement für die Mitglieder der Verwaltungskommission vom 1. Juni 2014.

Ostermundigen, 8. Dezember 2021

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Stefan Wacker

Der Vizepräsident:
Hansjürg Schwander